



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1986

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	14. 5. 1986	Bek. d. Ministerpräsidenten Berufung einer Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann	738
71342	20. 5. 1986	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Gebäudeeinmessungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes	738
7824	16. 5. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bienenzucht	738
7831	13. 5. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bekämpfung der Psittakose und Ornithose	739

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 5. 1986	Bek. – Honorarkonsulat der Volksrepublik Benin, Düsseldorf	745
	Innenminister	
4. 6. 1986	RdErl. – Bundeszentralregister; Antrag einer Behörde auf Erteilung eines Führungszeugnisses sowie Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und um Auskunft aus dem Erziehungsregister; Änderung der Vordrucke	748
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
7. 5. 1986	Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1987 „Unser Dorf soll schöner werden“	745

I.

2000

**Berufung
einer Parlamentarischen Staatssekretärin
für die Gleichstellung von Frau und Mann**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 5. 1986 -
I B 1 - 800 - 1/86

Mit Wirkung vom 2. Mai 1986 habe ich eine Parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann berufen und dazu Frau Ilse Ridder-Melchers ernannt.

Die Parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann hat die Aufgabe, im Land Nordrhein-Westfalen darauf hinzuwirken, daß das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Staat und Gesellschaft, in der Arbeitswelt sowie in Bildung und Ausbildung erfüllt wird.

Die Parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann führt im Schriftverkehr die Bezeichnung

„Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Die Parlamentarische Staatssekretärin
für die Gleichstellung von Frau und Mann -“.

Ihre Anschrift lautet: Jürgensplatz 38, 4000 Düsseldorf 1.

- MBl. NW. 1986 S. 738.

71342

**Gebäudeeinmessungspflicht
nach § 10 Abs. 2
des Vermessungs- und Katastergesetzes**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III C 4 - 8217 -, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - Z/A 3 - 03 - 03 -, d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV C 3 - 404 - 8378/2 - u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - V A 1. 337 - v. 20. 5. 1986

Der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 12. 1978 (MBl. NW. 1979 S. 60/SMBI. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung vor Nummer 1 erhält folgende Fassung:
Die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 7134 - auferlegte Gebäudeeinmessungspflicht wird wirksam, sobald ein Gebäude errichtet oder in seinem äußeren Grundriß verändert worden ist.

Aufgabe der Katasterbehörden ist es, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und - wenn notwendig - selbst die Einmessung zu veranlassen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muß die Katasterbehörde von anderen Behörden möglichst frühzeitig Kenntnis über die Errichtung oder Änderung von Gebäuden erhalten. Daher sind alle Gebäude und Gebäudeveränderungen zu erfassen, die im Sinne der Bauordnung genehmigungs- oder zustimmungsbedürftig sind.

2. Nummer 1.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Der Text hinter dem zweiten Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- die oberen Bauaufsichtsbehörden, soweit Bauvorhaben öffentlicher Bauherren nach § 75 Landesbauordnung ihrer Zustimmung bedürfen;.
- 2.2 im Text hinter dem sechsten Spiegelstrich werden die Wörter „§ 9 Atomgesetz“ ersetzt durch die Wörter „§ 9 b Atomgesetz“;
- 2.3 im Text hinter dem siebenten Spiegelstrich werden die Wörter „§ 8 Luftverkehrsgesetz,“ gestrichen;

- 2.4 der Text hinter dem letzten Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- die für Planfeststellungen nach den §§ 38, 39 und 39 a des Straßen- und Wegegesetzes NW zuständigen Behörden.

3. In Nummer 1.2 Satz 1, erster Spiegelstrich, werden die Wörter „sowie bei der Bestätigung des Eingangs von Bauanzeigen“ gestrichen.

4. In Nummer 1.2 Satz 2 werden die Wörter „Durchschriften der Schlußabnahmescheine“ ersetzt durch „Ablichtungen der vom Bauherrn nach § 77 Abs. 1 Landesbauordnung vorzulegenden Anzeige der abschließenden Fertigstellung eines genehmigten Gebäudes“.

5. In Nummer 1.2 Satz 3 werden die Wörter „nach § 97 Abs. 7“ ersetzt durch die Wörter „nach § 75 Abs. 5“.

6. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2 Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von Eigentümern und Erbbauberechtigten

Kommen Eigentümer und Erbbauberechtigte ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, so kann die Katasterbehörde nach § 10 Abs. 3 VermKatG NW eine angemessene Frist setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.

Zum Verfahren im einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.1 Liegt nach Fertigstellung des Gebäudes oder der Gebäudeveränderung keine Einmessung vor, so weist die Katasterbehörde den Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf die gesetzliche Verpflichtung hin und setzt für die Vorlage der zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen eine angemessene Frist. Die Katasterbehörde teilt dem Verpflichteten ferner mit, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Einmessung auf seine Kosten veranlaßt wird.

- 2.2 Liegt nach Ablauf der Frist keine Gebäudeeinmessung vor und hat der Verpflichtete sie auch nicht veranlaßt, beauftragt die Katasterbehörde einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Gebäudeeinmessung oder führt die Gebäudeeinmessung selbst aus.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur leitet seine Kostenrechnung der Katasterbehörde zu, die die Kosten bei dem Kostenpflichtigen einzieht.

- 2.3 Unterliegen Grundstücke mit einmessungspflichtigen Gebäuden einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, so sind die Bestimmungen der Nr. 2.71 Abs. 3 des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 7. 1980 (SMBI. NW. 71342) zu beachten.

- MBl. NW. 1986 S. 738.

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Bienenzucht**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 16. 5. 1986 -
II B 5 - 2447 - 5083

Mein RdErl. v. 22. 6. 1983 (SMBI. NW. 7824) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 2.11 erhält folgende Fassung:

Reise- und Vortragskosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Referenten

Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

4.4 Bemessungsgrundlage

- 4.4.1 Zuwendungsfähig sind alle ursächlich und sachbezogen mit der Durchführung der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Ausgaben. Ersatzbeschaffungen sind nicht zuwendungsfähig.

- 4.42 Für Maßnahmen nach Nr. 2.11 werden
- 4.421 Reisekosten in Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe A sowie die Fahrtkosten II. Wagenklasse oder bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen eine Wegestreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 der Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO - vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1982 (GV. NW. S. 152), - SGV. NW. 20320 - gezahlt.
- 4.422 Honorare für Referenten im Rahmen der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung - Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 (SMBl. NW. 20322) gezahlt.
- 4.423 Ausgenommen sind Ausgaben für Referenten, die im Rahmen ihres Hauptamtes tätig werden;.

- MBl. NW. 1986 S. 738.

7831

Bekämpfung der Psittakose und Ornithose

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 5. 1986 - II C 2 - 2154 - 7101

I.

Zur Durchführung des § 61 d des Tierseuchengesetzes ist folgendes zu beachten:

- 1 Nach § 61 d des Tierseuchengesetzes wird eine Genehmigung für Züchter oder Händler von Papageien und Sittichen nur erteilt, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und wenn die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen im Falle des Auftretens der Psittakose eine wirksame Seuchenbekämpfung möglich ist.
- 2 Der Nachweis der Sachkunde ist vor dem zuständigen Amtstierarzt zu erbringen; dieser kann einen Vertreter des einschlägigen Fachverbandes hinzuziehen. Bei der Überprüfung müssen Züchter und Händler ausreichende Kenntnisse haben über
 1. Biologie der Papageien und Sittiche,
 2. Benennung und Unterscheidung der wichtigsten gehandelten Psittaciden-Arten,
 3. Aufzucht, Haltung (einschließlich Käfigung), Fütterung und allgemeine Hygiene der Papageien und Sittiche,
 4. a) Psittakose: Ansteckung, Symptome, Krankheitsverlauf bei Sittichen und Papageien sowie beim Menschen; Schutzmaßnahmen, Desinfektion,
 - b) andere wichtige Krankheiten der Papageien und Sittiche,
5. gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Psittakose beim Menschen und bei Papageien und Sittichen,
 - a) einschlägige Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes,
 - b) einschlägige tierseuchenrechtliche Vorschriften (Tierseuchengesetz, Bekämpfungs- und Einfuhrvorschriften),
6. die wichtigsten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
- 3 Räumlichkeiten, in denen eine ordnungsgemäße Seuchenbekämpfung durchgeführt werden kann, müssen nach Erteilung der Genehmigung stets vorhanden sein. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Genehmigung zu widerrufen. Dies kann z. B. bei der Verlegung des Geschäfts- oder Wohnsitzes eines Züchters oder Händlers oder bei baulichen Veränderungen der Fall sein.
- 4 Die Bestände der Händler sind im Regelfall mindestens zweimal und die der Züchter mit mehr als 5 Zuchtpaaren mindestens einmal im Jahr amtstierärztlich zu überprüfen.

II.

Zur Durchführung der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) ist folgendes zu beachten:

Die Psittakose-Verordnung regelt die staatliche Bekämpfung der Psittakose und Ornithose. An Psittakose können alle zu der Ordnung Psittaciformes gehörenden Vogelarten erkranken. Nach bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen ist der Psittakose/Ornithose-Erreger bei etwa 140 Vogelarten nachgewiesen worden. Unter diesen kommt den als Ziervögeln gehaltenen Arten die größte Bedeutung zu. Viele - möglicherweise alle - der im Bundesgebiet gehaltenen Vogelspezies können Träger und Überträger des Erregers sein. Die größte epidemiologische Bedeutung unter den Ziervögeln haben die Psittaciden. Beim Geflügel können in erster Linie Tauben, Enten und Puten, aber auch Hühner und Gänse betroffen sein.

Zu § 1

Zu der Ordnung Psittaciformes - Papageien - gehören die Familie Micropsittidae - Kleinpapageien - mit den Unterfamilien Micropsittinae - Spechtpapageien, Psittacellinae - Bindenpapageien, Lorculinae - Unzertrennliche, die Familie Psittacidae - Eigentliche Papageien - mit den Unterfamilien Forpinae - Sperlingspapageien, Aratinginae - Keilschwanzsittiche, Brotogeryinae - Schmal-schnabelsittiche, Amazonae - Amazonenartige, Triclarinae - Sittichpapageien, Pionitinae - Weißbauchpapageien, Psittacinae - Graupapageien, Coracopinae - Rabenpapageien, die Familie Psittaculidae - Edelpapageien, die Familie Polytelidae - Prachtsittiche, die Familie Loriidae („Trichoglossidae“) - Loris - mit den Unterfamilien Lorinae - Eigentliche Loris, Psittaculirostrinae - Zwergpapageien, Lathaminae - Schwalbenloris, die Familie Platycercidae - Plattschweifsittiche - mit den Unterfamilien Platycercinae - Eigentliche Plattschweifsittiche, Neopheminae - Feinsittiche, die Familie Melopsittacidae - Wellensittiche, die Familie Pezoporidae - Erdsittiche, die Familie Strigopidae - Eulenpapageien, die Familie Cacatuidae - Kakadus - mit den Unterfamilien Cacatuidae - Eigentliche Kakadus, Nymphicinae - Nymphensittiche und die Familie Nestoridae - Nestorpapageien.

Zu § 2

- 1 Der Zeitpunkt der Kennzeichnung von Papageien und Sittichen mit Fußringen ist nicht vorgeschrieben. Jedoch ist eine zuverlässige Übersicht über einen Bestand nur möglich, wenn die Tiere alsbald nach dem Erwerb oder der sonstigen Aufnahme, auch der Schlupf eines Tieres im Bestand zählt hierzu, gekennzeichnet werden. Dies ist insbesondere für eine ordnungsgemäße Buchführung (§ 4) Voraussetzung.
- 2 Für die Beringung von Amazonen, Graupapageien, Edelpapageien und Gelbhaubenkakadus gibt der Zentralverband mit einem Spezialaufkleber verschließbare Kunststoffringe ab. Für die Beringung von Wellensittichen sowie anderen Sittichen und Papageien gibt der Zentralverband die bisher verwendeten offenen Fußringe oder vernietbare Fußringe ab.
Bei der Beringung, insbesondere von Jungtieren, ist darauf zu achten, daß die Ringe bei weiterer Entwicklung des Ständers nicht zu eng werden. Die vorgeschriebene Beschaffenheit der Fußringe beinhaltet, daß offene Fußringe nur einmal verwendet werden.
- 3 Züchter und Händler haben dem Zentralverband nachzuweisen, daß sie im Besitz einer Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes sind. Hierzu empfiehlt sich die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Fotokopie. Wird eine Genehmigung zum Züchten und Handeln widerrufen, ist dieses dem Zentralverband zoologischer Fachgeschäfte, 6000 Frankfurt a. M. 70, Stresemannallee 35-37, mitzuteilen.

Zu § 4

- 1 Die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes vorgeschriebenen Bücher müssen stets gebunden sein, die Verwendung von Loseblatt-Durchschreibesystemen ist nicht zugelassen.
- 2 Auch das Datum einer eventuellen Nachberingung ist einzutragen.

Zu § 5

- 1 Die Psittakose ist relativ leicht zu verschleppen. Der Besitzer der Tiere hat daher bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Seuche dies nicht nur anzuzeigen, sondern bereits vor der amtlichen Seuchenfeststellung sofort die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung durchzuführen (§ 9 Abs. 1 TierSG).
- 2 Sämtliche Papageien und Sittiche des betroffenen Bestandes sind, sofern möglich, in den Räumlichkeiten, in denen sich die Tiere befinden, abzusondern. Absonderung ist die von anderen empfänglichen Tieren getrennte Haltung der Papageien und Sittiche. Räumlichkeiten sind geschlossene oder zum Teil geschlossene Räume; Freivolieren zählen nicht hierzu.
- 3 Auf Grund klinischer Symptome wird im allgemeinen nur der Seuchenverdacht geäußert werden können. Ein Seuchenverdacht liegt vor, wenn in einem Bestand aus ungeklärter Ursache mehrfach Erkrankungs- oder Todesfälle bei Vögeln auftreten. Die Seuchenfeststellung ist von dem Ergebnis einer speziellen Laboruntersuchung (insbesondere Tierversuch oder Eikultur, in Einzelfällen auch mikroskopische Untersuchung von Milz-, Leber- oder Luftsackabklatschpräparaten auf LCL-Körperchen) abhängig zu machen.
- 4 In jedem Fall ist geeignetes Untersuchungsmaterial (verendete oder getötete Vögel, Kotproben) auf dem schnellsten Wege nach vorheriger telefonischer Absprache an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Verendete oder getötete Vögel sind mit 1%iger Lysollösung anzufeuchten und in einem dicht schließenden festen Behälter - in gekühltem Zustand - zu versenden. Als Kotproben sind möglichst frisch abgesetzte Fäzes (1 bis 2 Gramm pro Tier) ohne Zusatz oder Beimengung von Futterresten zu versenden. Die Kotproben sind mit Entnahmelöffeln in geeignete Behältnisse (Glas- oder Kunststoffröhrchen, Stuhlprobenröhrchen) zu geben und in gekühltem Zustand (bis zu 4° C) zu versenden. Kotproben dürfen nicht eingefroren werden. Bei der Versendung sind die für die Verpackung und den Versand von infektiösem oder verdächtigem Material geltenden Vorschriften zu beachten.

Zu § 6

- 1 Nach der amtlichen Feststellung der Psittakose unterliegen nur die Räumlichkeiten, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, der Sperre. Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Tiere in den Räumen bleiben müssen, in denen die Seuche festgestellt worden ist. Ob die Tiere in diesen Räumlichkeiten bleiben können, ist von der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck der Räumlichkeiten abhängig. Ein Verbringen aus der Zooabteilung eines Kaufhauses, aus der Ladenabteilung eines Zoogeschäftes oder aus einer unzureichend eingerichteten Voliere in andere Räumlichkeiten ggf. auch außerhalb des Betriebes wird stets erforderlich sein.
- 2 Wird der Bestand nach der amtlichen Seuchenfeststellung in eine andere Räumlichkeit verbracht, sind die Räumlichkeiten, in denen sich Papageien und Sittiche vorher befunden haben, unverzüglich nach Anweisung des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3 Die „Einsperrung“ der Papageien und Sittiche muß so erfolgen, daß die Tiere mit Sicherheit nicht entweichen und andere Tiere und unbefugte Personen in die verschlossenen Räumlichkeiten nicht hineingelangen können. Der Schlüssel zu diesen Räumlichkeiten ist vom Besitzer aufzubewahren. Eine Käfigung (Einsperrung in Käfige) ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber z. B. bei der Behandlung von Papageien angezeigt sein.
- 4 Die Schutzkleidung hat aus Kopfbedeckung (z. B. Papierkappe), Überzeug (Berufskittel und -hose) und aus Überschuhen (z. B. Gummistiefel oder Plastik-Überschuhe) zu bestehen. Als Atemschutz sind luftdurchlässige, jedoch staubundurchlässige Stoffe (z. B. handelsübliche Atemmasken, wie sie in der Chirurgie benutzt werden, Verbandstoff- oder Schaumstoffmaterial, Leinentuch) zu verwenden. Nach Verlassen der Räume ist die Schutzkleidung zur Vermeidung von Staubentwicklung, soweit sie nicht sofort unschädlich beseitigt wird, feucht zu reinigen und in einem verschließbaren, vor

der gesperrten Räumlichkeit aufgestellten Behältnis aufzubewahren. Nach höchstens dreitägiger Benutzung ist sie zu wechseln und nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren. Die Reinigung und Desinfektion des unbekleideten Körperteile (auch des Gesichts) und des Schuhwerks ist in unmittelbarer Nähe der gesperrten Räumlichkeit durchzuführen.

- 5 Eine Genehmigung zur Entfernung von Papageien und Sittichen aus einem verseuchten Bestand wird in der Regel nicht gegeben werden können. Im Einzelfall kann die Genehmigung erteilt werden, wenn der Bestand nach § 7 behandelt wird und das Einverständnis des Besitzers des Empfangsbestandes vorgelegt wird. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Tier, das entfernt werden soll, im Empfangsbestand unter denselben besonderen Bedingungen gehalten und behandelt wird wie im Herkunftsbestand. Der Empfangsbestand ist dann als ansteckungsverdächtig unter amtliche Beobachtung zu stellen.
- 6 Für die Erteilung einer Genehmigung zur Entfernung anderer empfänglicher Vögel gilt Nummer 5 sinngemäß. Eine Genehmigung zur Entfernung anderer Tiere als Vögel und von Gegenständen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Papageien und Sittichen oder deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, ist unter der Voraussetzung zu erteilen, daß eine entsprechende Behandlung zur Abtötung des Erregers (Feuchtreinigung und Sprühdesinfektion) durchgeführt worden ist.
- 7 Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder durch Verbrennen in geeigneten Vorrichtungen oder durch tiefes Vergraben (0,50-1,00 m) unschädlich zu beseitigen. Im Falle des Vergrabens sind die toten Tiere mit Formalin zu übergießen. Ein ggf. notwendiger Transport ist unter Bedingungen, die eine Seuchenverschleppung ausschließen, durchzuführen.
- 8 Eine Genehmigung zur Einstellung von Vögeln in den verseuchten Bestand sollte nur erteilt werden, wenn der Bestand nach § 7 behandelt wird. Dabei ist zur Auflage zu machen, daß die eingestellten Tiere ebenfalls entsprechend behandelt werden.

Zu § 7

- 1 Es wird besonders darauf hingewiesen, daß für Papageien und Sittiche keine Entschädigung gezahlt wird (§ 68 Abs. 1 Nr. 10 des Tierseuchengesetzes).
- 2 Die Behandlung von Papageien und Sittichen gegen Psittakose ist nur bei Einhaltung besonderer hygienischer Voraussetzungen und unter Verwendung eines geeigneten Arzneimittels wirksam. Zur Verhütung von Neu-Infektionen - z. B. durch erregerehaltigen Kot oder durch kontaminierte Feder- oder Staubteilchen - sind mindestens folgende hygienische Anforderungen zu erfüllen:
 - 2.1 Die Behandlungsräumlichkeit sollte allseits geschlossen sein sowie desinfizierbare Wände und undurchlässigen Fußboden haben. Die zu behandelnden Tiere sollten in Metallkäfigen, die aus Maschendraht auch selbst hergestellt werden können, untergebracht werden. Zur Verhütung der Aufnahme von Futter, das in den Kot gefallen ist, sind die Käfige mit einem Drahtzwischenboden zu versehen, der bei kleinen Sittichen und Zwergpapageien einen Abstand von etwa 5 cm und bei größeren Sittichen und Papageien einen solchen von etwa 10 cm vom Käfigboden haben sollte. Am Boden ist ein Kottauffangblech mit einer leicht zu entfernenden Papiereinlage oder mit aufsaugendem Stoff anzubringen. Die Mindestgröße der Käfige sollte etwa 50 x 50 x 50 cm betragen; für diese Käfiggröße gelten als zulässige Besatzdichte folgende Richtwerte:
 - Großere Papageien:
möglichst nur ein Tier pro Käfig
 - Großsittiche und Zwergpapageien:
maximal 5 Tiere pro Käfig
 - Wellensittiche:
maximal 10 Tiere pro Käfig
 Für besonders große Papageien - z. B. von Araggröße - werden für die Einzelhaltung Käfige benötigt, die etwa 60 x 60 x 90 cm groß sind.

Als Höchstmaß für die Käfiggröße sind Abmessungen zugelassen, die ein Raummaß bis zu 2 m³ ergeben. Die Besatzdichte für Großsittiche, Zwergpapageien und Wellensittiche kann bei Käfiggrößen, die die Mindestmaße überschreiten, im entsprechenden Verhältnis auf der Grundlage der genannten Richtwerte erhöht werden, jedoch dürfen in einem Käfig höchstens 15 Großsittiche oder Zwergpapageien oder höchstens 30 Wellensittiche gehalten werden.

- 2.1.1 Besteht keine zumutbare Möglichkeit, die zu behandelnden Tiere in Käfige einzusperrern, ist die Behandlungsräumlichkeit entsprechend einzurichten. Hierbei ist möglichst kein Holz zu verwenden. Bei größeren Beständen sind die Räumlichkeiten durch Drahtwände mehrfach zu unterteilen, und durch Anbringen von Drahtzwischenböden ist zu verhindern, daß die Tiere mit ihren Ausscheidungen in Berührung kommen können. Volieren sind für die Behandlung bedingt geeignet, wenn an mehreren Seiten geschlossene Wände sowie undurchlässiger Boden vorhanden sind; Volieren mit naturgewachsenem Boden sind für eine Behandlung gegen Psittakose nicht geeignet.
- 2.1.2 Vor den Ein- und Ausgängen der Behandlungsräumlichkeiten sind saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die mit 1%iger Lysollösung oder einem anderen geeigneten Desinfektionsmittel auf Kresol- (3%ig) oder Formaldehydbasis (1%ig) zu durchtränken und stets feucht zu halten sind. Selbst zubereitete Formalinlösungen sind - im Gegensatz zu handelsüblichen Desinfektionsmitteln auf Formaldehydbasis - wegen frei werdender Formalindämpfe ungeeignet. Die Fußböden der Räumlichkeiten sind täglich feucht zu reinigen und zu desinfizieren. Die Abgänge sind täglich zu sammeln und nach Anweisung des Amtstierarztes unschädlich zu beseitigen.
- 2.2 Die Behandlung ist wie folgt durchzuführen:
- 2.2.1 Körnerfressende Papageien (vgl. aber Nr. 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.6):
 Dosierung von 5 mg Chlortetracyclin (CTC) je Gramm Futter (5000 mg/kg).
 Diese Dosierung wird erreicht durch Verabreichung der Fütterungsarzneimittel
 „Psittacin“ (Hersteller: Oberhausener Kraftfutterwerk Wilhelm Hoppermann, Oberhausen), geeignet für die Behandlung der Gattungen Amazona (z. B. Blaustirn-, Gelbkopf-, Grünwangenamazonen), Poicephalus (z. B. Kongopapageien, Rotbauch-Mohrenköpfe, nicht jedoch Mohrenkopfpapageien - vgl. 2.2.4 -), Psittacula (z. B. Alexander-, Bart-, Finsch-, Halsband-, Taubensittiche);
 „Psittavit“ (Hersteller: Firma Claus, Limburgerhof/Pfalz), geeignet für die Behandlung der Gattungen Amazona (z. B. Blaukappen-, Gelbkopf-, Grünwangen-, Mülleramazonen), Ara (z. B. Grünflügel-, Rotbauch-, Zwergara), Poicephalus (z. B. Kongopapageien, nicht jedoch Mohrenkopfpapageien - vgl. 2.2.4 -), Psittacula (z. B. Alexander-, Halsband-, Pflaumenkopf-, Rosenbrustsittiche), Psittacus (Graupapageien), Cacatua (z. B. Nacktaugenkakadus).
- 2.2.2 Körnerfressende Papageien, die nicht einer der in Nr. 2.2.1 genannten Gattungen angehören, sowie einzelne, an ein bestimmtes Futter extrem adaptierte Tiere, die das Fütterungsarzneimittel nicht oder in nicht ausreichenden Mengen aufnehmen:
 Dosierung von 5 mg Chlortetracyclin (CTC) je Gramm Futter (5000 mg/kg).
 Diese Dosierung wird erreicht, sofern die Tiere Futter von „weicher Konsistenz“ aufnehmen, durch gründliche Beimischung von 3 g Prämix „Aureomycin Chlortetracyclin Mix 86“ (Vertrieb: Fa. Boehringer, Ingelheim/Rhein) zu je 100 g Futter, das z. B. aus Reis, Getreidekörnern und Wasser im Verhältnis 2:2:3 bestehen kann und so gekocht oder gedämpft wird, daß die körnige Beschaffenheit erhalten bleibt. Das Prämix darf jedoch erst nach dem Abkühlen des Futtergemisches zugesetzt werden. Finden Sonnenblumenkerne Verwendung, so müssen diese geschält

sein. Auch über Nacht eingeweichtes Mais kann als Grundfutter dienen. Das Futter ist täglich frisch zuzubereiten.

- 2.2.3 Überwiegend Früchte aufnehmende Papageien:
 Dosierung von 5 mg Chlortetracyclin je Gramm Futter (5000 mg/kg).
 Diese Dosierung wird erreicht durch Beimischung fein zerkleinerter Früchte, wie z. B. Bananen, in das unter 2.2.2 hergestellte Futter, geeignet für die Behandlung der Gattungen Eclectus (z. B. Edelpapageien), Loriculus (Fledermauspapageien), Micropsitta (z. B. Spechtpapageien), Latharmus (z. B. Schwalbensittiche), Psittichas (Borstenkopfpapageien). Das Futter ist täglich frisch zuzubereiten.
- 2.2.4 Bestimmte körnerfressende Papageien der Gattungen Agapornis, Cyanoramphus, Eupsittacula, Myiopsitta, Nandayus, Neophema, Nymphicus, Platycercus, Poicephalus, Psephotus:
 Dosierung von 2,5 mg Chlortetracyclin (CTC) je Gramm Futter (2500 mg/kg).
 Diese Dosierung wird erreicht durch gründliches Beimischen von 1,5 g Prämix „Aureomycin Chlortetracyclin Mix 86“ (Vertrieb: Fa. Boehringer, Ingelheim/Rhein) zu je 100 g Futter, das aus einem Aufzuchtpräparat aus Sämereien, Eiprodukten und Bisquit besteht, geeignet für die Behandlung der Gattungen Agapornis (z. B. Fischers Unzertrennliche, Rosenköpfcchen, Rußköpfcchen, Tarantapapageien), Cyanoramphus (z. B. Spring-, Ziegensittiche), Eupsittacula (z. B. Goldstirnsittiche), Myiopsitta (Mönchsittiche), Nandayus (z. B. Nandaysittiche), Neophema (z. B. Bourke-, Schönsittiche), Nymphicus (Nymphensittiche), Platycercus (z. B. Rosella-Spezies, Pennantsittiche), Poicephalus (Mohrenkopfpapageien), Psephotus (z. B. Sing- und Vielfarbensittiche). Vor der Beimischung des Prämix muß das Aufzuchtpräparat angefeuchtet werden, um eine bessere Bindung des Arzneimittels zu erzielen. Das Futter ist täglich frisch zuzubereiten.
- 2.2.5 Ausschließlich zähflüssiges Futter aufnehmende Papageien:
 Dosierung von 0,5 mg Chlortetracyclin (CTC) je Gramm Futter (500 mg/kg).
 Diese Dosierung wird erreicht durch gründliche Beimischung von 0,3 g Prämix „Aureomycin Chlortetracyclin Mix 86“ (Vertrieb: Fa. Boehringer, Ingelheim/Rhein) zu je 100 g Honig enthaltendem zähflüssigen Futter, geeignet für die Behandlung z. B. der Familie Loriidae (Loris). Das Futter ist täglich frisch zuzubereiten.
- 2.2.6 Körnerfressende Papageien der Gattung Brotogeris und Melopsittacus:
 Dosierung von 0,5 mg Chlortetracyclin (CTC) je Gramm Futter (500 mg/kg).
 Diese Dosierung wird erreicht durch Verabreichung des Fütterungsarzneimittels „Dr. Martens Avicur“ (Hersteller: Oberhausener Kraftfutterwerk Wilhelm Hoppermann, Oberhausen), geeignet für die Behandlung der Gattungen Brotogeris (z. B. Feuerflügel-, Kanarien-, Tuisittiche), Melopsittacus (Wellensittiche).
- 2.2.7 Die Behandlung beträgt bei den unter 2.2.6 genannten Gattungen 30 Tage, bei den übrigen Gattungen 45 Tage.
- 2.2.8 Um eine ausreichende Aufnahme der Arzneimittel durch die zu behandelnden Tiere zu sichern, dürfen die Tiere für die Dauer der Behandlung jeweils nur das unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannte präparierte Futter erhalten. Eine zusätzliche Verabreichung von Futtermitteln ohne Arzneimittel sowie die Applikation des Arzneimittels über das Trinkwasser gefährden den Behandlungserfolg und sind daher zu unterlassen. Zum Ausgleich des Vitaminhaushalts der in Behandlung stehenden Tiere hat sich die Verabreichung eines Multivitaminpräparates unter besonderer Berücksichtigung des Vitamin-B-Komplexes sowie der Vitamine C und K als nützlich erwiesen und ist zu empfehlen.

2.2.9 Als Alternative zur oralen Medikation hat sich - insbesondere bei mittelgroßen und größeren Psittaciden - eine Injektionstherapie mit Doxycyclin (Vibravenös®, Fa. Pfizer, Karlsruhe) als wirksam erwiesen. Die spritzfertige Lösung wird mittels Peha Einmalkanülen 0,45 x 13 mm (Fa. P. Hartmann, Heidenheim) in einer Dosierung von 75 mg/kg Körpergewicht i. m. appliziert. Es sind zunächst 6 Injektionen in einem Intervall von 5 Tagen zu verabreichen und danach 3 weitere Injektionen in viertägigen Abständen vorzunehmen. Zum Ausgleich des Vitaminhaushalts der in Behandlung stehenden Tiere ist die Verabreichung eines Multivitaminpräparates unter besonderer Berücksichtigung des Vitamin-B-Komplexes sowie der Vitamine C, K und vornehmlich auch K₁ zu empfehlen.

3 Die im Rahmen der Behandlung des betroffenen Bestandes durchzuführenden Maßnahmen sind wiederholt unvermutet zu überprüfen; die Entnahme einzelner Tiere (§ 81 d Abs. 3 TierSG) oder von Blutproben mehrerer behandelter Tiere - und zwar frühestens eine Woche nach Behandlungsbeginn, jedoch nicht vor Ablauf von etwa drei Stunden nach Verabreichung des Arzneimittels - zur Bestimmung der Antibiotikakonzentration im Blut sowie, im Einvernehmen mit dem Besitzer, auch von Futterproben (etwa 100 g) zur Feststellung des Antibiotikagehalts ist hierbei zweckdienlich.

Die unter den Nummern 2.2.1 und 2.2.8 aufgeführten Fütterungsarzneimittel sind ungekühlt, die unter den Nummern 2.2.2 bis 2.2.5 aufgeführten selbst präparierten Futtermittel gekühlt (vgl. Nr. 4 zu § 5) und in geeigneten Behältnissen (z. B. Plastikbeutel), ferner Blutproben unter Einhaltung von Gefrieremperaturen zu versenden.

Die Bestimmung der Antibiotikakonzentration ist jeweils mit dem Bazillus-cereus-Hemmtest durchzuführen (vgl. zu § 11 Nr. 2; Technik: Dtsch. Tierärztl. Wschr. 77, 558, 1970).

4 Auch Vögel anderer Art können an Ornithose erkranken. In Beständen, in denen sowohl Papageien und Sittiche als auch andere Vögel gehalten werden („Mischbestände“), wird daher eine Mitbehandlung der anderen Vögel im allgemeinen notwendig sein. Im Einzelfall werden der Ursprung der Seuche, die Kontakt- und Infektionsmöglichkeiten und die Haltungsbedingungen sowie evtl. festgestellte Erkrankungen bzw. Infektionen bei anderen Vögeln maßgebend sein. Das gleiche gilt für die evtl. Anordnung der Tötung anderer Vogelarten.

Für die Behandlung anderer Vogelarten ist, je nach Geschmacksrichtung der einzelnen Spezies, ein geeignetes Arzneimittel zu verwenden (z. B. Dr. Martens-Avicur oder Praemix „Aureomycin Chlortetracyclin Mix 66“, vermischt z. B. mit einem Aufzuchtpräparat aus Sämereien, Eiprodukten und Bisquit). Für kleine Vögel, z. B. Kanarien, Finken und Webervögel, reicht nach bisherigen Erfahrungen bei Anwendung des vorgenannten Praemix-Präparates eine Chlortetracyclin-Konzentration von 0,5 mg pro Gramm Futter aus; als Behandlungsdauer genügen 30 Tage.

Für Tauben hat sich die Anwendung von Aureomycin-Konzentrat (Hersteller: Firma Lederle, Veterinärprodukte, Abteilung der Cyanamid GmbH, München) im Trinkwasser als wirksam erwiesen. Nach bisherigen Ergebnissen sind 100 mg CTC pro kg Körpergewicht, d. h. in der Regel 50 bis 80 mg CTC pro Tag, zu verabreichen. Geeignet ist auch eine Verabreichung des Arzneimittels mit pelletiertem Futter (5 mg CTC pro Gramm Futter). Als Behandlungsdauer genügen - nach den derzeitigen Erkenntnissen - 25 Tage.

5 Ob und wann im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung die Tötung des betreffenden Bestandes oder einzelner - z. B. kranker oder seuchenverdächtiger Tiere - angeordnet werden soll, ist im Einzelfall zu entscheiden. Folgende Kriterien sind dabei besonders zu beachten:

- Größe des Bestandes und Zahl der erkrankten Tiere (bei kleinem Bestand ohne wertvolle Tiere Behandlung unzumutbar),

- menschliche Erkrankungsfälle (ggf. sehr virulenter Erreger vorhanden),
- örtliche Verhältnisse und Erfüllung der hygienischen Voraussetzungen für die Behandlung,
- vorherige Therapie des Bestandes mit Antibiotika (evtl. Gefahr der Ausbildung antibiotikaresistenter Erregerstämme),
- ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung.

Zu § 8

1 Auf die Definition des Ansteckungsverdachts in § 1 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes wird hingewiesen. Sonstige Fälle eines Ansteckungsverdachts liegen z. B. vor, wenn Menschen, die in einem Sittichbestand tätig sind, erkranken, jedoch bei den Tieren des Bestandes keine klinischen Symptome festgestellt werden.

2 Die Dauer der amtlichen Beobachtung ist jeweils nach dem den Ansteckungsverdacht begründeten Fall zu bemessen.

In dem betreffenden Bestand ist entsprechendes Untersuchungsmaterial - Kotproben und möglichst auch verendete oder getötete Vögel - zu entnehmen und einzusenden (vgl. Nummer 4 zu § 5). Die aus einem verseuchten oder verdächtigen Bestand eingestellten Papageien und Sittiche sind in Einzelquarantäne zu halten. Da die längste Inkubationszeit etwa 90 Tage beträgt, sollte die Einzelquarantäne etwa diesen Zeitraum umfassen.

Die amtliche Beobachtung des Bestandes ist aufzuheben, wenn die Untersuchung der eingesandten Proben einen negativen Befund ergibt und im Bestand auf Grund einer klinischen Untersuchung kein Verdacht auf Psittakose vorliegt.

Zu § 9

Die Reinigung und Desinfektion sind in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG NW) durchzuführen.

Zu § 10

1 Auf die Hinweise zu den §§ 6 bis 9 wird verwiesen. Bei Papageien und Sittichen von Tierhaltern, die nicht Züchter oder Händler sind, werden zur Beurteilung der zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen die Größe des jeweiligen Bestandes, die Gefährdung anderer Tiere und des Menschen sowie insbesondere die Haltungsmöglichkeiten und die Zuverlässigkeit der Besitzer zu berücksichtigen sein. Bei einer Seuchenfeststellung in kleineren Beständen und bei einzelnen, weniger wertvollen Tieren wird der Tötung der Vorzug zu geben sein (vgl. Nummer 4 zu § 7).

Bei einem Ansteckungsverdacht sollte der Tierhalter zumindest benachrichtigt werden (vgl. Anlage).

2 Auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird in der Regel nur der Verdacht des Ausbruchs der Psittakose vorliegen. Welche Maßnahmen ggf. für eine wirksame Bekämpfung zweckdienlich sind, ist nur im Einzelfall zu beurteilen. Die Größe der Veranstaltung, die Herkunft der Tiere und die Transportmöglichkeiten haben dabei besonderes Gewicht.

Zu § 11

1 Eine Sammelkotprobe sollte von nicht mehr als 20 behandelten Tieren entnommen werden. Zur Kotprobenuntersuchung sind möglichst frisch abgesetzte Fäzes ohne Zusatz oder Beimengung von Futterresten (1-2 Gramm pro Tier) zu entnehmen. Die Kotproben sind mit Entnahmelöffeln in geeignete Behältnisse (Glas- oder Kunststoffröhrchen, Stuhlprobenröhrchen, Plastikbeutel) zu geben und in gekühltem Zustand (bis zu 4° C) zu versenden; zur Versendung wird auf Nummer 4 zu § 5 verwiesen.

Um eine Kontamination der Fäzes mit Antibiotikum vom Käfig bzw. Käfigboden her zu verhindern, sollten die Tiere am Tage vor der Entnahme der Fäzes in sorgfältig gereinigte und nach der Desinfektion gründlich gespülte Käfige bzw. Volieren verbracht werden. Vor der Entnahme sind die Drahtböden bzw. Kotschubladen unterhalb der Sitzplätze der Tiere mit Plastikfolie auszulegen.

Die Sammelkotproben sind mittels eines erprobten, hinsichtlich seiner Eignung wissenschaftlich anerkannten Laborverfahrens auf etwa vorhandene Psittakoseerreger zu untersuchen. Unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Probenmaterials ist dem Zellkulturverfahren der Vorzug zu geben. Soweit es die Untersuchungsmethode erfordert, sind die Kotproben vor Beginn der Untersuchung mittels des Hemmstofftestes auf das Freisein von Antibiotika zu prüfen und nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses zur Untersuchung zu verwenden.

- 1.1 Kotproben, die zur Untersuchung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe bb stichprobenweise entnommen werden, sind als Sammelkotproben zu entnehmen.
- 1.2 Als Maßstab für die Zahl der nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe bb stichprobenweise zu entnehmenden Tiere können die in Nummer 2 Satz 3 für die Entnahme von Blutproben angegebenen Werte zugrunde gelegt werden.
- 2 Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen hat die Bestimmung der Antibiotika-Konzentration im Blut einen hohen Aussagewert zur Kontrolle einer sachgemäßen Behandlung. Soweit irgend möglich, sollte sie daher angewandt werden. Hierzu sind frühestens 10 Tage nach Behandlungsbeginn Blutproben von etwa 5 bis 10%, mindestens aber von fünf der in Behandlung stehenden Tiere zu entnehmen und unter Einhaltung von Gefriertemperaturen an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Die Entnahme der Blutproben darf nicht bei nüchternen Tieren vorgenommen werden. Als therapeutisch wirksam sind CTC-Blutkonzentrationen anzusehen, die im rechnerischen Durchschnitt über 1 µg CTC pro Milliliter Blut betragen. Zur Untersuchung ist der Bazillus-cereus-Hemmtest zu verwenden.
Noch sicherer ist die Untersuchung von Organen seuchenverdächtiger Vögel. Sie ist jedoch wesentlich aufwendiger und daher nicht regelmäßig anwendbar.
- 3 Kann die Seuche nach einer Behandlung nicht als erloschen gelten, ist im allgemeinen die Tötung anzuordnen. Für die eventuelle Durchführung einer Wiederholungsbehandlung sind strenge Maßstäbe zugrunde zu legen (vgl. Nummer 4 zu § 7).

Zu § 12

Auf die Hinweise zu den §§ 5 bis 10 wird verwiesen. Zusätzlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Tauben Freiflug zu untersagen ist.

Tritt in Mischbeständen von Züchtern und Händlern Ornithose auf, ist in Anbetracht der Erregeridentität bzw. der engen Verwandtschaft der Erreger anzuordnen, daß im Falle der Behandlung im allgemeinen auch die im Bestand vorhandenen Papageien und Sittiche zu behandeln sind.

Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlaß vom 25. 8. 1975 – MBl. NW. S. 1616 – geändert durch Runderlaß vom 14. 6. 1976 – MBl. NW. S. 1367 – SMBl. NW. 7831 – aufgehoben.

.....
....., den

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der von Ihnen am in dem zoologischen Fachgeschäft
in gekaufte Wellensittich/Papagei *) mit dem Fußring Nr.
stammt aus einem Vogelbestand, in dem die Papageienkrankheit (Psittakose) amtlich festgestellt wor-
den ist. Ihr Wellensittich/Papagei *) ist verdächtig, sich angesteckt zu haben.

Sie werden daher gebeten, im Umgang mit dem Vogel besonders vorsichtig zu sein. Bei Erkrankungs-
fällen in Ihrer Familie sollte der behandelnde Arzt auf die Möglichkeit einer Psittakose-Infektion auf-
merksam gemacht werden. Frühestens 10 Tage nach dem ersten Kontakt mit einem Vogel, der Erreger
der Papageienkrankheit ausscheidet, kann es bei infizierten Personen zum plötzlichen Auftreten eines
uncharakteristischen Krankheitsgefühls mit Fieber, Appetitlosigkeit, Halsbeschwerden, Lichtscheu und
erheblichen Kopfschmerzen kommen. Bei leichten Fällen erholt sich der Patient innerhalb weniger Ta-
ge. Bei schweren Erkrankungsfällen zeigen sich am Ende der ersten Krankheitswoche Symptome einer
Lungenentzündung. Das Krankheitsbild erinnert häufig an Influenza, gelegentlich auch an Typhus.

Sollten sich bei dem Vogel selbst irgendwelche Krankheitserscheinungen zeigen, bitte ich, dem für Ih-
ren Wohnsitz zuständigen Veterinäramt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Sofern Sie zur Vermeidung einer gesundheitlichen Gefährdung freiwillig bereit sind, Ihren Wellensit-
tich/Papagei *) zur Einschläferung abzugeben, setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Veteri-
näramt in Verbindung. Eine Entschädigung für den Vogel wird nicht gewährt.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsulat
der Volksrepublik Benin, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 5. 1986 -
I B 5 - 404 d - 1/85

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Volksrepublik Benin in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Horst Markgraf am 2. 5. 1986 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 1, Ubierstraße 20
Tel.: 15 50 95
FS: 8 581 892
Sprechzeit: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr

- MBl. NW. 1986 S. 745.

**Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft**

**Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1987
„Unser Dorf soll schöner werden“**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 7. 5. 1986 -
II B 3 - 2308.5 - 1900

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibt den Bundeswettbewerb 1987 „Unser Dorf soll schöner werden“ aus. Die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft wird wiederum mit der Durchführung beauftragt. Zur Qualifikation für den Bundeswettbewerb sind gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene vorgesehen.

Die damit verbundenen Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nachdrücklich unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung schreibe ich hiermit den

**Landeswettbewerb 1987
„Unser Dorf soll schöner werden“**

aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat wiederum der Herr Ministerpräsident übernommen.

Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe betraut; sie arbeiten zusammen mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung sowie insbesondere mit

- den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster,
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe,
- den Landesverbänden der Gartenbauvereine im Rheinland (Bonn) und in Westfalen-Lippe (Burgsteinfurt) als Vereinigungen für Gartenkultur und Landespflanze,
- den Fremdenverkehrsverbänden und regionalen Heimatorganisationen in Nordrhein-Westfalen.

1 Ziele des Wettbewerbs

Der Wettbewerb will die notwendige gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung in den Dörfern unterstützen und zur Verbesserung der Le-

bensverhältnisse in den ländlichen Räumen beitragen. Gemeinden und Gemeindeteile mit dörflichem Charakter sollen angeregt werden, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung ihren unmittelbaren Lebensraum auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten bewußt zu gestalten und zu pflegen. Dazu gehören vor allem die Wahrung der individuellen dörflichen Strukturen einschließlich der Sicherung aller erhaltenswerter Bausubstanz, die Beachtung der Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege, eine standortgerechte Eingrünung des Ortes, die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in Dorf und Gemarkung sowie die Schaffung einer lebenswerten, sozialen Umwelt. Die Dorfgemeinschaft und damit jeder Dorfbewohner ist aufgerufen, aktiv an der Gestaltung des eigenen Dorfes und seiner Umgebung mitzuwirken. Auch dadurch werden Selbsthilfe und bürgerschaftliche Aktivitäten ausgelöst, die das Zusammenleben im Dorf und den Gemeinschaftsgeist fördern.

Der Wettbewerb unterstützt auch das Ziel, die Entwicklung der Orte in die übergeordnete Planung einzufügen und die dabei notwendigen Aufgaben zu wahren und ggfs. auszubauen.

Der Wettbewerb will Gemeinden und Gemeindeteile, die auf diesen Gebieten Vorbildliches leisten, herausstellen. Sie sollen mit ihren beispielhaften Leistungen weitere Orte zum Nacheifern anregen.

2 Teilnahme am Wettbewerb

2.1 Teilnahmeberechtigt sind:

- Räumlich geschlossene Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern.

Der Gemeindeteil muß von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet werden.

- Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb bzw. bei weniger als 10 Teilnehmern im Kreis die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Gebietsentscheid.

2.2 Nicht teilnahmeberechtigt sind:

- Staatlich anerkannte Bade- und Kurorte.
- Orte, die nach 1982 aus einem Landeswettbewerb als Landessieger hervorgegangen sind.
- Orte, die dreimal am Bundeswettbewerb teilgenommen haben.
- Orte, die bei einem der vorausgegangenen Bundeswettbewerbe mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

3 Durchführung des Landeswettbewerbs

3.1 Ich bitte die Kreise, Kreiswettbewerbe bereits im Sommer 1986 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 1987 durchzuführen. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommissionen soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement besonders berücksichtigt werden. Allen Kommissionen soll mindestens je eine Fachkraft aus den Bereichen Bauwesen/Denkmalpflege sowie Landespflanze/Gartenbau angehören.

3.2 Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

ab 10 Ortsteile	1	Kreissieger
ab 20	2	„
ab 30	3	„
ab 50	4	„
ab 70	5	„
ab 100	6	„
ab 130	7	„
ab 150	8	„

- für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in denen sich weniger als 10 Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung.
- 3.3 Die bisherigen Wettbewerbe haben gezeigt, daß sich die noch ländlich strukturierten Dörfer des Ruhrgebietes nur vereinzelt um eine Teilnahme bewerben. Ich rege im Interesse der Erhaltung und Entwicklung dieser Ortsteile einen eigenen Bezirkswettbewerb „Ruhrgebiet“ an, der in engem Einvernehmen zwischen den Landwirtschaftskammern, dem Kommunalverband Ruhr und den beteiligten Städten durchgeführt werden sollte.
- 4 **Landesbewertungskommission**
- Eine sachverständige Landesbewertungskommission, deren Mitglieder ich berufen werde, bewertet die Teilnahme am Landeswettbewerb. Sie wird im Sommer 1987 den Entscheid auf Landesebene durchführen.
- Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5 **Bewertungsbereiche**
- Bei der Bewertung werden unter Beachtung der schwierigen und unterschiedlichen Situation der ländlichen Räume vor allem folgende Bereiche berücksichtigt:
- Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes
 - Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen
 - Baugestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich
 - Grüngestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich
 - Ort in der Landschaft.
- Unabhängig von der Beurteilung dieser einzelnen Bereiche wird das Dorf vorrangig einer ganzheitlichen Wertung unterzogen.
- Für die Gesamtbewertung ist zum Beispiel nicht entscheidend, daß das Dorf mit möglichst vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen ausgestattet ist, sondern vielmehr, daß das für das jeweilige Dorf erforderliche Maß an kommunaler und sonstiger Grundausstattung gewährleistet ist. Wird dies durch überörtliche und nachbarschaftliche Absprachen erreicht, so kann die bewußte Beschränkung auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne des Wettbewerbs bewertet werden.
- Grundsätzlich werden bei der Bewertung die Ausgangslage, die sich aus ihr ableitenden Gestaltungsmöglichkeiten und die im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb erbrachten Leistungen des Dorfes und seiner Bürger berücksichtigt.
- Beispielhafte Leistungen und Initiativen, vor allem der Dorfgemeinschaft in den einzelnen Bewertungsbereichen, können darüber hinaus gesondert herausgestellt werden.
- Folgende Einzelkriterien dienen der Beurteilung:
- 5.1 **Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes** 10 Punkte
- Die Hauptfunktionen des Ortes unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Gemeinde
 - Stand und Qualität der gemeindlichen Planungen (z. B. Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Gestaltungssatzung, Denkmalsbereichssatzung)
 - Lage und Gestaltung der Bau- und Gemeindebedarfsflächen
 - Berücksichtigung der historischen Bausubstanz in der Planung
 - Anbindung der Neubaugebiete
 - Umfang und Gestaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer
- Qualität der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser, Müll) im Hinblick auf die örtlichen Erfordernisse
 - Wahrung der dörflichen Struktur.
- 5.2 **Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen** 15 Punkte
- Bürgerschaftliche, kulturelle und soziale Einrichtungen
 - Vereinsleben, Jugendgruppen, Altenbetreuung
 - Kulturelle Veranstaltungen
 - Brauchtumpflege, Dorffeste
 - Gemeinschaftsaktionen und Selbsthilfeleistungen
- 5.3 **Baugestaltung des Ortes** 30 Punkte
- 5.3.1 **Öffentlicher Bereich** (10 Punkte)
- Zustand von Gebäuden und Anlagen (z. B. Kirche, Schule, Kindergarten)
 - Erhaltung, Pflege und Nutzung historischer Bausubstanz, insbesondere Baudenkmäler
 - Ortsgerechte Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien bei Neubauten
 - Gestaltung der Ortsmitte
 - Außenwerbung
- 5.3.2 **Privater Bereich** (20 Punkte)
- Erhaltung, Pflege und Nutzung der für den Ortscharakter bedeutsamen Bausubstanz, insbesondere Baudenkmäler
 - Ortsgerechte und denkmalverträgliche Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien bei Um- und Neubauten im Altort
 - Ortsgerechte Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien in Neubaugebieten
 - Gestaltung und Einfügung von landwirtschaftlichen Großbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben
- 5.4 **Grüngestaltung des Ortes** 30 Punkte
- 5.4.1 **Öffentlichen Bereich** (10 Punkte)
- Durchgrünung des Ortes mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern, Gras- und Krautflora
 - Gestaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Bodendenkmäler
 - Blumen und Grün an öffentlichen Gebäuden
 - Erhaltung und Förderung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- 5.4.2 **Privater Bereich** (20 Punkte)
- Einfügung und Anbindung an den öffentlichen Bereich und die Landschaft (z. B. Auswahl von Bäumen, Hecken und Einfriedungen)
 - Gestaltung und Pflege der Vorgärten
 - Gestaltung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsgärten
 - Blumen und Grün an privaten Gebäuden und in Hofräumen
 - Auswahl und Vielfalt der Pflanzen nach Standortbedingungen und Schmuckwert, Gras- und Krautflora
 - Herausragende Details der Grüngestaltung (z. B. Haus- bzw. Hofbaum, Obstgehölze, Bodendenkmal)
- 5.5 **Ort in der Landschaft** 15 Punkte
- Gestaltung des Ortsrandes
 - Einbindung in die Landschaft

- Erhaltung historischer Hofanlagen, Gehöftgruppen und Weiler in der Feldflur
- Erhaltung und Förderung der standortgemäßen Flora und Fauna sowie Förderung des Arten- und Biotopschutzes
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftsbestandteile sowie schutzwürdiger Bereiche (z. B. Feldgehölze, Einzelbäume, Gewässer, Auen, Feuchtwiesen, Trockenrasen, Heiden und Moore)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen in der Gemarkung und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe (z. B. Behandlung von Entnahmestellen, Aufschüttungen und Verkehrseinrichtungen)
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer sowie von Freizeit- und Erholungsanlagen
- Umsetzung von Landschaftsplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen.

den Umfang melden, wenn sich mindestens 20 Gemeinden am Landeswettbewerb beteiligt haben.

Nordrhein-Westfalen kann melden bei einer Beteiligung

bis zu 100 Teilnehmer am Wettbewerb	1	Landessieger
300 " " "	2	"
500 " " "	3	"
700 " " "	4	"
900 " " "	5	"
1100 " " "	6	"
über 1100 " " "	7	"

Düsseldorf, den 7. Mai 1986

Der Minister
für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

Anlage
zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1987
„Unser Dorf soll schöner werden“

6 Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten (Artenschutz, ökologische Maßnahmen, Gemeinschaftsleistungen, besondere gestalterische Details) sind Sonderpreise vorgesehen.

7 Anmeldung zum Wettbewerb

Die Teilnahme am Landeswettbewerb 1987 ist ab sofort dem zuständigen Kreis zu melden. Dabei wird dem Kreis empfohlen, den Kreisentscheid bereits im Jahre 1986 durchzuführen. Die Erfahrung der letzten Wettbewerbe hat gezeigt, daß eine Verlagerung der Kreisentscheide in das Jahr vor dem Landes- und Bundesentscheid sinnvoll ist. Die Kreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

- a) Rheinland
Edenicher Allee 60
5300 Bonn 1
- b) Westfalen-Lippe
Schorlemerstraße 28
4400 Münster

T. bis spätestens zum 1. Mai 1987 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe des Namens der Gemeinde.

Die gemäß Ziffer 3 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen nach Abschluß des Kreiswettbewerbs, spätestens bis zum 10. Juni 1987, zu melden.

Anlage
T.

8 Bundesentscheid

Die Bundesbewertungskommission, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft berufen wird, ermittelt die Bundessieger.

Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Ein Land kann nur Teilnehmer zum Bundeswettbewerb im nachstehen-

Unterlagen,

die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erforderlich sind:

A. Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu 3 Schreibmaschinenseiten, ggf. Ergänzung mit Bildmaterial und evtl. sonstige für die Beurteilung dienliche Unterlagen (Status in der kommunalen Gliederung, derzeitige und künftige Entwicklungsmöglichkeiten, räumliche Funktionen), Lageplan (Ausschnitt DIN A 4).

B. Angaben zu folgenden Punkten (Text und/oder Karten):

- 1 Größe des Gebietes:
Nutzungsaufteilung:
- 2 Einwohnerzahl:
1939, 1961, 1970, 1986:
- 3 Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen
- 4 Versorgungseinrichtungen
- 4.1 Wasserversorgung
- 4.2 Abwasserbeseitigung
- 4.3 Abfallbeseitigung
- 5 Gemeinschaftsanlagen

Unterrichtung der Bewertungskommission

Es empfiehlt sich, der Bewertungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortsteile zu geben. Hierzu sind Pläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne u. a.) und Lichtbilder geeignet, die die Entwicklungsstufen des Ortes verdeutlichen.

Die Besichtigungszeiten betragen in der Regel für Orte
unter 1000 Einwohnern 1 1/2 Stunden
über 1000 " 2 "

Die genauen Zeiten werden anhand der örtlichen Erfordernisse von den Vorsitzenden der Landesbewertungskommissionen im voraus festgelegt und mit dem Zeitplan mitgeteilt.

Innenminister**Bundeszentralregister****Antrag einer Behörde auf Erteilung
eines Führungszeugnisses sowie Ersuchen
um unbeschränkte Auskunft
aus dem Zentralregister und um
Auskunft aus dem Erziehungsregister****Änderung der Vordrucke**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1986 - I C 3/42.50

Die Neufassungen der 2. BZRVwV und der 3. BZRVwV vom 25. Juli 1985 sind am 22. August 1985 in Kraft getreten (vgl. z. B. den Sonderdruck der Beilage „Justizregister“ zum BAnz. Nr. 174 vom 18. September 1985). Jeweils in Anlage 1 zu diesen Verwaltungsvorschriften sind der Aufbau, das Format und die Papierqualität der für Anträge auf Erteilung eines Führungszeugnisses und für Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu verwendenden neuen Vordrucke BZR 3 und BZR 4 geregelt.

In Zusammenhang mit den geänderten Verwaltungsvorschriften weise ich besonders darauf hin, daß nunmehr in jedem Einzelfall der genaue Verwendungszweck des Führungszeugnisses oder der unbeschränkten Auskunft aus dem Zentralregister anzugeben ist. Allgemeine Angaben, wie z. B. „Verwaltungsangelegenheit“ oder „Rechtspflege“ reichen hierzu ebensowenig aus wie das bloße Zitieren gesetzlicher Vorschriften. Erforderlich ist vielmehr die Bezeichnung eines konkreten Regelungssachverhalts.

Die neuen Vordrucke sowie eine Sammlung der Verwaltungsvorschriften zum Bundeszentralregister (Titel „Justizregister“) können vom Bundesanzeiger-Verlag (Postfach 1320, 5300 Bonn 1) oder anderen einschlägigen Verlagen bezogen werden.

Damit bei der Erteilung von Führungszeugnissen und unbeschränkten Auskünften aus dem Bundeszentral- oder Gewerbezentralregister keine vermeidbaren Verzögerungen eintreten, weise ich darauf hin, daß ab 1. Juli 1986 alle Vordrucke, die nicht den geänderten Verwaltungsvorschriften entsprechen und nach diesen Vorschriften ausgefüllt sind, vom Bundeszentralregister unbearbeitet zurückgesandt werden.

- MBl. NW. 1986 S. 748.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3560